

Informationsbrief

November 2025

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Sonderausgaben 2025 | 5 Kindergeld trotz parallel ausgeübter Erwerbstätigkeit |
| 2 Ausweis von gewillkürtem Betriebsvermögen | 6 Lohnsteuer-Ermäßigung |
| 3 Vermögensverlust durch Trickbetrug keine außer-gewöhnliche Belastung | 7 Verrechnung von Verlusten aus Aktienverkäufen |
| 4 Geringwertige Wirtschaftsgüter noch bis Jahresende 2025 anschaffen | 8 Steueränderungsgesetz 2025 |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 10.11.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	13.11.
	Umsatzsteuer³	13.11.
Mo. 17.11.⁴	Gewerbesteuer	20.11.
	Grundsteuer	20.11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2025

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie wirken sich zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt aus (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2025 berücksichtigt werden sollen, sind regelmäßig bis spätestens **31.12.2025** zu leisten.

Bei einer **Überweisung** gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird.⁵

Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2025.

4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 17.11., weil der 15.11. ein Samstag ist.

5 Vgl. H 11 EStH.

2 Ausweis von gewillkürtem Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die **betriebliche Nutzung mindestens 10 %** und **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Selbständige, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln (z. B. Freiberufler).⁶

Zu beachten ist, dass z. B. der Gewinn aus dem Verkauf eines PKW, der dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet wurde, grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer zu unterwerfen ist.⁷

Die **Zuordnung** zum Betriebs- oder Privatvermögen muss **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende (erfolgswirksame) **Entnahme** im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

3 Vermögensverlust durch Trickbetrug keine außergewöhnliche Belastung

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der Mehrzahl anderer Steuerpflichtiger gleicher Einkommensverhältnisse und gleichen Familienstands, können die Aufwendungen – nach Abzug eines einkommensabhängigen Eigenanteils – als außergewöhnliche Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden (§ 33 Abs. 1 EStG). Typische Aufwendungen sind hier Krankheitskosten.

Fraglich ist, ob auch durch Straftaten verursachte Vermögensverluste für einen Abzug in Betracht kommen. Für Lösegeldzahlungen wurde das durch die Rechtsprechung bejaht.⁸ Zahlungen aufgrund einer Erpressung wurden dagegen nicht zum Abzug zugelassen, wenn sich das Erpressungsoffer durch strafbares oder sozialwidriges Verhalten selbst erpressbar gemacht hat.⁹

Für den durch einen Trickbetrug entstandenen Schaden hat das Finanzgericht Münster¹⁰ den Abzug als außergewöhnliche Belastung ebenfalls abgelehnt. Das Gericht hatte u. a. die für den Abzug erforderliche **Zwangsläufigkeit** der Aufwendungen **verneint**. Da der Betroffene auch andere Handlungsalternativen gehabt hätte, als einem Trickbetrüger Bargeld auszuhändigen (z. B. die Polizei zu informieren), sei der Schaden nicht zwangsläufig entstanden.

4 Geringwertige Wirtschaftsgüter noch bis Jahresende 2025 anschaffen

Abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** (z. B. Büroeinrichtungen) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Wirtschaftsguts **800 Euro**¹¹ nicht übersteigen. Entscheidend für den Zeitpunkt der Anschaffung ist regelmäßig die Lieferung, d. h., wenn der Erwerber über das Wirtschaftsgut verfügen kann.

Damit sich die Aufwendungen für diese sog. geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) noch im laufenden Kalenderjahr in voller Höhe auswirken, muss die Anschaffung **bis zum 31.12.2025** erfolgen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro¹¹ ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 250 Euro¹¹ zulässig.

Für private **Überschusseinkünfte** (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt nicht die Sammelposten-, sondern ausschließlich die 800-Euro-Regelung.¹²

6 Siehe R 4.2 Abs. 1 EStR sowie H 4.2 (1) Gewillkürtes Betriebsvermögen EStH; Besonderheiten gelten bei Grundstücken.

7 Siehe hierzu BFH-Urteil vom 16.06.2020 VIII R 9/18 (BStBl 2020 II S. 845) und Informationsbrief August 2024 Nr. 3.

8 BFH-Urteil vom 06.05.1994 III R 27/92 (BStBl 1995 II S. 104).

9 BFH-Urteil vom 18.03.2004 III R 31/02 (BStBl 2004 II S. 867) für den Fall einer Erpressung wegen eines außerehelichen Verhältnisses.

10 FG Münster vom 02.09.2025 I K 360/25 E.

11 Maßgebend ist der Nettopreis ohne Umsatzsteuer; dies gilt auch, wenn die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

12 Siehe § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

5 Kindergeld trotz parallel ausgeübter Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich besteht ein Kindergeldanspruch für ein über 18 Jahre altes Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.¹³ Der Begriff „Berufsausbildung“ umfasst nach ständiger Rechtsprechung jede Ausbildung zu einem künftigen Beruf; in einer Berufsausbildung befindet sich auch, wer „sein Berufsziel“ noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet.¹⁴ Hierzu dienen alle Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.¹⁵

Der Kindergeldanspruch ist nicht automatisch ausgeschlossen, wenn eine erstmalige Berufsausbildung parallel zu einer ausgeübten Teilzeit- oder Vollzeiterwerbstätigkeit erfolgt; entscheidend ist, dass die Berufsausbildung hinreichend ernsthaft und nachhaltig betrieben wird. Dies hat das Finanzgericht Münster¹⁶ entschieden.

Das Finanzgericht hatte über den Fall einer 19-jährigen Tochter zu entscheiden, die nach dem Abitur zunächst arbeitsplatzsuchend gemeldet war und anschließend für acht Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stand; parallel zu dieser Erwerbstätigkeit war sie für ein Fernstudium in Vollzeit eingeschrieben. Entgegen der Auffassung des Finanzamts entschied das Finanzgericht, dass die Ausbildungsmaßnahme nicht die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nehmen muss. Feste formelle **Mindestgrenzen** für den **zeitlichen Umfang** einer Ausbildungsmaßnahme existieren **nicht**. Bestehen dagegen durchgreifende Anhaltspunkte für eine reine „Pro-forma-Immatrikulation“, liegt keine Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldrechts vor. Insoweit bedarf es stets einer Einzelfallprüfung.

Bei der selbständigen Vorbereitung eines Kindes auf Prüfungen ohne regelmäßigen Besuch einer Ausbildungsstätte sind allerdings strenge Anforderungen an den Nachweis und die Ernsthaftigkeit der Vorbereitung zu stellen. Außerdem dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Studium aus rein privaten, der Freizeitgestaltung vergleichbaren Motiven erfolgt. Ein gewichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit eines Fernstudiums ist nach Ansicht des Finanzgerichts der Umstand, dass die monatlichen Studiengebühren deutlich höher als das Kindergeld waren, sowie die Tatsache, dass das Kind Leistungsnachweise erbracht hat.

6 Lohnsteuer-Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung tritt dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung ein. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen; die Finanzverwaltung speichert diese Lohnsteuerabzugsdaten in der ELStAM-Datenbank.¹⁷

Ab dem 01.10.2025 kann ein Lohnsteuer-Freibetrag für **2026** beantragt werden, der für längstens **zwei Kalenderjahre** gilt.¹⁸ Bis zum 30.11.2025 kann auch noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das **laufende Jahr 2025** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei der Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt werden kann.¹⁹

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro (bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag von 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt.

Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- **Werbungskosten** (Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- **Sonderausgaben** (Ausbildungskosten, Unterhalt an geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten²⁰),
- **außergewöhnliche Belastungen** (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Belastung).

13 § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG.

14 Siehe BFH-Urteil vom 03.07.2014 III R 52/13 (BStBl 2015 II S. 152 m. w. N.).

15 Siehe BFH-Urteil vom 02.04.2009 III R 85/08 (BStBl 2010 II S. 298 m. w. N.).

16 FG Münster vom 05.02.2025 7 K 1522/24 KG, AO (rechtskräftig).

17 Siehe dazu §§ 39 und 39e EStG.

18 Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 3 ff. und Abs. 2 Satz 2 EStG.

19 Vgl. § 39a Abs. 2 Satz 3 EStG.

20 Siehe dazu die Anlage zu diesem Informationsbrief.

Folgende Beträge sind **ohne** Beachtung der **Antragsgrenze** zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen; als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt,
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Zu beachten ist, dass dem Finanzamt eine **Änderung** der Verhältnisse (z. B. durch Verringerung von Aufwendungen) mitzuteilen ist, wenn dies zu einer Reduzierung des Freibetrags führt.²¹

Faktorverfahren bei Ehepartnern

Berufstätige Ehepartner können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehepartnern sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

7 Verrechnung von Verlusten aus Aktienverkäufen

Private Kapitalerträge werden regelmäßig durch einen – von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Banken o. Ä. vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert. **Verluste** z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen.

Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung 2025 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum **15.12.2025** bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

8 Steueränderungsgesetz 2025

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025²² vorgelegt. Darin sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

• Einkommensteuer

Mit Wirkung ab 01.01.2026 sollen die sog. **Übungsleiterpauschale** gemäß § 3 Nr. 26 EStG von 3.000 Euro auf **3.300 Euro** und die sog. **Ehrenamtspauschale** gemäß § 3 Nr. 26a EStG von 840 Euro auf **960 Euro** jeweils pro Jahr angehoben werden.

Die **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung soll ebenfalls ab 01.01.2026 mit einheitlich **0,38 Euro** – bereits ab dem ersten Entfernungskilometer – angesetzt werden können. Die Regelungen zur **Mobilitätsprämie** (§ 101 EStG) werden entsprechend angepasst und die zeitliche Beschränkung aufgehoben, sodass die Regelung auch nach 2026 weiter angewendet werden kann.

• Umsatzsteuer

Durch Neufassung von § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG soll für ab dem 01.01.2026 erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** in Gaststätten usw. – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – wieder der ermäßigte Umsatzsteuersatz von **7 %** gelten, und zwar ohne zeitliche Befristung.

• Gemeinnützigkeitsrecht

Durch eine Änderung in § 52 Nr. 21 AO ist ab 01.01.2026 auch die Förderung des „**E-Sports**“ **gemeinnützig**.

Gemeinnützige Körperschaften sind verpflichtet, ihre **Mittel zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu **verwenden**, wenn ihre jährlichen Einnahmen 45.000 Euro übersteigen; diese Grenze soll ab 2026 auf **100.000 Euro** angehoben werden.

Ebenfalls ab 2026 soll auch die Verwendung von Mitteln für die Errichtung und den Betrieb von **Photovoltaikanlagen** und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz durch gemeinnützige Körperschaften als steuerlich **unschädliche** Betätigung gelten. Das bedeutet, dass nicht der Selbstverbrauch, sondern nur die Einspeisung von durch diese Photovoltaikanlagen usw. erzeugtem Strom als **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** anzusehen ist. Dabei soll die Einnahmengrenze für Körperschaft- und Gewerbesteuer von 45.000 Euro auf **50.000 Euro** ab 2026 angehoben werden.

²¹ Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 5 EStG.

²² Steueränderungsgesetz 2025 (siehe unter „Gesetze und Gesetzesvorhaben“ auf www.bundesfinanzministerium.de).

Sonderausgaben 2025

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG): Wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit einer (teilweise) unentgeltlichen Vermögensübertragung, z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, können bei nach 2007 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.

1.2 Versorgungsausgleich (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 und 4 EStG): Berücksichtigungsfähig sind Leistungen zur **Vermeidung** eines (ehelichen) Versorgungsausgleichs mit Zustimmung des Berechtigten sowie Ausgleichszahlungen **im Rahmen** des Versorgungsausgleichs, soweit die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen.

1.3 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2025 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechende Beiträge abzgl. etwaiger Erstattungen.¹ Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Ein Sonderausgabenabzug kommt **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehepartner**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,² können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Besteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):³ Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 80 % der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.800 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die (eigene) **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **6.000 Euro** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten⁴ können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltung fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Vom Zuwendungsempfänger erhaltene **Zuwendungsbestätigungen** sind mindestens bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren und bei Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **300 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht regelmäßig ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus.⁵

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden in Höhe von **50 %** der Ausgaben direkt von der **Einkommensteuer** abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber **hinausgehende** Beträge können bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an **unabhängige Wählervereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier ausgeschlossen.⁶

Zur Berücksichtigung von **Vorsorgeaufwendungen** siehe Rückseite.

1 Ein eventueller Erstattungsüberhang ist im Erstattungsjahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (siehe § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG).

2 Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

3 Siehe BMF-Schreiben vom 14.03.2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

4 Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

5 Siehe § 50 EStDV.

6 Vgl. § 10b Abs. 2 EStG.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2025

A. Beiträge zur Altersversorgung	Höchstmöglicher Abzug
1. Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen , landwirtschaftliche Alterskassen 2. Beiträge zu einer privaten - Leibrentenversicherung¹ (sog. Basisrente-Alter) - Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung² (sog. Basisrente-Erwerbsminderung)	Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind bis zu einem Höchstbetrag von 29.344 € (Ehepartner 58.688 €) ³ seit 2023 zu 100 % abzugsfähig. ⁴ Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc. ⁵
3. Zusätzliche Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente)	Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG). Ehepartner erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.
B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen	Höchstmöglicher Abzug
1. Gesetzliche und private Basis-krankenversicherung , ⁶ Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)	Unbegrenzt ⁷
2. Soweit die Beiträge zur Basisversorgung die Höchstbeträge (siehe rechts) unterschreiten , ebenfalls: - über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen, Anteil für Krankengeld) - weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen wie z. B. Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen; „alte“ Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen	Begrenzt⁷ wenn Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. besteht (z. B. Arbeitnehmer): 1.900 €⁷ Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt. wenn die Beiträge allein getragen werden (z. B. Selbständige): 2.800 €⁷ Bei Ehepartnern ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehepartner jeweils zustehenden Höchstbeträge.

- Begünstigt sind seit 2005 abgeschlossene Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschlüssen seit 2012: ab dem 62. Lebensjahr) vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur **ergänzenden** Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehepartner und Kinder); siehe hierzu auch die BMF-Anwendungsschreiben im Anhang 1a/II zum amtlichen Einkommensteuer-Handbuch. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausbezahlt werden.
- Begünstigt sind Beiträge für eine seit 2014 abgeschlossene **eigenständige Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung**, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen (Leib-)Rente für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt. Ansprüche aus der Basisrente-Erwerbsminderung dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bb) EStG sowie die unter Fußnote 1 genannten BMF-Schreiben).
- Der Förderhöchstbetrag ist **dynamisiert**; er bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstbeitrag zur **knappschaftlichen** Rentenversicherung (für 2025: $24,7\% \times 118.800 \text{ €}$ Beitragsbemessungsgrenze; siehe § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG).
- Vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG.
- Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).
- In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehepartner) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe dazu auch § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).
- Übersteigen die Beiträge zu B.1 (Basisversorgung) die unter B.2 genannten Höchstbeträge, ist eine Berücksichtigung von **anderen** sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe B.2) nicht möglich (siehe dazu § 10 Abs. 4 EStG).